

15. Unter welchen Voraussetzungen ist der Käufer, dem eine andere als die bedungene Ware geliefert wird, von der aus § 378 HGB. folgenden Untersuchungs- und Anzeigepflicht befreit?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1918 i. S. R. (RL) w. S. (Bekl.).
Rep. II. 490/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte im Februar 1916 von der Beklagten 10 Tonnen „dunkle Seidölsäure aus der Raffination“. Als die Beklagte in einem nach dem Vertragsschlusse geschriebenen Briefe die zu liefernde

Ware als „aufgeschlossenes Linoryn“ bezeichnete, erwiderte ihr die Klägerin am 21. März, sie habe dunkle Leinölfettsäure gekauft und verlange deren Lieferung, Linoryn sei etwas ganz anderes. Ähnlich äußerte sie sich in einem weiteren Briefe vom 31. März. Trotzdem erhielt sie im April 1916 aufgeschlossenes Linoryn geliefert. Die Anzeige, daß die Ware dem Vertrage nicht entspreche, erstattete sie der Beklagten erst etwa zwölf Tage nach der Ablieferung. Ihre auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichtete Klage wurde in der ersten Instanz dem Grunde nach zugesprochen, in der zweiten Instanz abgewiesen. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagte hat eingewendet, die Klägerin sei nicht berechtigt gewesen, Ersatzlieferung zu verlangen, weil sie die Lieferung der unrichtigen Ware zu spät gerügt habe. Entgegen der Auffassung des Landgerichts, das den Einwand zurückweist, ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Rüge der Klägerin verspätet sei. Hierzu ist ausgeführt: Dem Landgerichte könne nicht beigetreten werden, wenn es meine, dunkle Leinölfettsäure (ein bei der Raffination von Leinöl zu Speiseöl gewonnenes Abfallprodukt) und das erst im Kriege als Ersatzware bekannt gewordene aufgeschlossene Linoryn (ein Stoff, der gewonnen wird aus der zur Herstellung von Linoleum bestimmten Mischung von Rort und oxydiertem Leinöl) seien offensichtlich so verschiedene Dinge, daß der Verkäufer von dunkler Leinölfettsäure, wenn er aufgeschlossenes Linoryn liefere, die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten müsse. Es komme nach § 378 HGB nicht darauf an, welche Vorstellung der Verkäufer von der persönlichen Auffassung des Käufers über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit der Ware gehabt habe, vielmehr sei nach allgemein gültigen Gesichtspunkten zu entscheiden. Auch darauf komme es nicht an, ob die beiden Stoffe chemisch einander mehr oder weniger nahe ständen, sondern entscheidend sei in dieser Beziehung die Auffassung des Handels. Aus der Beweisaufnahme gehe nun hervor, daß zur Zeit des Abschlusses und der Erfüllung des streitigen Vertrags, weil damals die echte Fettsäure mehr und mehr aus dem Handel verschwunden sei, an deren Stelle vielfach aufgeschlossenes Linoryn angeboten und genommen worden sei, und zwar auch unter dem Namen dunkle Leinölfettsäure. Selbst der Zusatz „aus der Raffination“ könne bei der Unklarheit der Handelskreise über seine Bedeutung keine ausschlaggebende Rolle spielen, vielmehr sei der Beweiserhebung zu entnehmen, daß die echte dunkle Leinölfettsäure und aufgeschlossenes Linoryn um die fragliche Zeit neben und durcheinander gehandelt worden seien, ohne daß man zwischen ihnen streng unterschieden habe. Dann habe aber nach der Auffassung des Handels zwischen den beiden Stoffen keine solche Abweichung bestanden, daß von vornherein die Genehmigung des

einen, wenn der andere verkauft gewesen sei, als ausgeschlossen bezeichnet werden könne. Diese Ausführungen werden mit Recht von der Revision angegriffen.

Durch § 378 HGB. ist die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 377, die sich nur auf die sog. Qualitätsmängel beziehen, auf den Fall der Lieferung einer anderen Ware als der bedungenen erstreckt. Ausgenommen sind aber diejenigen Fälle, in denen die gelieferte Ware offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte. Die Anwendbarkeit der Ausnahmевorschrift setzt also einmal voraus, daß überhaupt eine „andere“ Ware geliefert wird, und weiter, daß eine Abweichung vorliegt, die im Sinne des Gesetzes die Empfangbarkeit ausschließt. Das Berufungsgericht hat die beiden Erfordernisse nicht genügend auseinander gehalten. Ob eine Ware überhaupt eine andere ist, bestimmt sich allerdings nach den allgemein gültigen, von der persönlichen Auffassung des Verkäufers unabhängigen Gesichtspunkten, von denen das Urteil spricht. Dagegen ist es nur teilweise richtig, wenn das Berufungsgericht den Ausschluß der Empfangbarkeit der Ware ebenso beurteilt. Hier trifft diese Beurteilung in dem Sinne zu, daß es auf die persönliche Vorstellung und Auffassung des Verkäufers nicht ankommt, sondern daß die objektiv vorhandenen Verhältnisse den Maßstab dafür abgeben, ob auf die Genehmigung des Käufers gerechnet werden konnte (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 355). Mit Unrecht will aber das Berufungsgericht innerhalb der objektiven Verhältnisse nur allgemein gültige Gesichtspunkte berücksichtigen und damit die besonderen Umstände des einzelnen Falles als bedeutungslos ansehen. Diese Abgrenzung paßt bei der Frage, ob eine andere Ware geliefert ist, nicht aber, soweit es sich darum handelt, ob auf die Genehmigung des Käufers zu rechnen war. Der erkennende Senat hat dies schon früher in dem von der Revision angezogenen Urteile vom 17. November 1903 (Jur. Wochenschr. 1904 S. 9) der Sache nach anerkannt, indem er aussprach, daß bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Abweichung auch die Frage der Verwendbarkeit der Ware für die Zwecke, für die der Käufer sie bestellt habe, in Betracht kommen müsse. Ebenso hebt das erwähnte Urteil Bd. 84 S. 355 hervor, daß eine für die Zwecke des damaligen Käufers unbrauchbare Ware geliefert worden sei. Im gegebenen Falle ist ein besonderer Umstand, der zu berücksichtigen gewesen wäre, darin zu finden, daß die Frage, was die Klägerin auf die Bestellung hin zu erhalten habe, vor der Lieferung ausdrücklich zur Sprache gebracht worden ist und daß die Klägerin sich in ihren Briefen vom 21. und 31. März 1916 gegen die Lieferung von aufgeschlossenem Binoroxyn ausdrücklich verwahrt hat. Denn die Erwartung des Verkäufers, daß die andere Ware genehmigt werde, kann gerade auch dadurch ausgeschlossen sein,

daß auf die Unzulässigkeit der Lieferung der bestimmten anderen Ware besonders hingewiesen ist. Wenn das Berufungsgericht in den beiden Briefen nichts weiter erblickt als eine bedeutungslose nachträgliche Darlegung der Vertragsauffassung der Klägerin, so kann dies eben deshalb nicht als gerechtfertigt angesehen werden, weil eine solche Mitteilung des Käufers ihrer Natur nach erheblich ist für die hier allein in Betracht kommende Frage, ob auf Genehmigung zu rechnen war.

Mit Bezug auf die beiden Briefe ist von dem Berufungsgerichte noch erwogen, die Beklagte weise mit Recht darauf hin, daß sie die Briefe an ihre Lieferantin weitergegeben habe, daß sie sich, da ihr selbst der Unterschied zwischen dunkler Weinsäure und Vinoryn nicht genau bekannt gewesen sei, auf die richtige Lieferung ihrer Verkäuferin verlassen habe und daß sie rechtzeitig habe erfahren müssen, ob die Klägerin die angebotene Ware nehmen wolle oder nicht. Diese Erwägung liegt neben der Sache. Die Verpflichtung der Klägerin zur Mängelanzeige wurde nicht bestimmt durch die Verhältnisse, unter denen die Klägerin sich die zu liefernde Ware verschafft hat. Es greift hier aber auch der in dem Urteile Bd. 84 S. 355 ausgesprochene Grundsatz ein, daß es auf die Kenntnis des Verkäufers von der Vertragswidrigkeit der Ware und auf das, was der Verkäufer sich gedacht und vorgestellt hat, nicht ankommt.

Hiernach ist die angefochtene Entscheidung nicht haltbar. Das Reichsgericht wäre auch, soweit es sich um den bisher erörterten Streitpunkt handelt, in der Lage, in der Sache selbst zu erkennen und das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Zurückverweisung hatte aber einzutreten, weil auch Einwendungen gegen den Klagenanspruch erhoben sind, die darauf hinauslaufen, daß die Lieferung von Vinoryn gar nicht vertragswidrig gewesen sei, und weil das Berufungsgericht von diesem Gesichtspunkt aus den Streitstoff nicht geprüft hat.“